

RICHTLINIE
der Steiermärkischen Landesregierung
für die Durchführung des Qualitätsprogrammes Zuchtrinder –
Kalbinnenaktion 2021

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3. des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, sowie aufgrund der „Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ erlassen:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der Rinderzucht in der Steiermark und die Sicherung des Bestandes einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft.

2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt Zuschüsse für den Ankauf von Kalbinnen und Kühen im Jahr 2021 mit maximal zwei Abkalbungen. Diese Zuschüsse wurden bereits für das Jahr 2020 gewährt.

3. Förderungswerber/-in:

Förderungswerber/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

4. Art und Höhe der Förderung:

Der Mindestankaufspreis pro Tier beträgt netto 1.500,-- EUR (bei sich besonders ändernden Marktbedingungen kann das Land Steiermark auch einen geringeren Mindestankaufspreis festsetzen).

Die Förderung beträgt 200,-- EUR pro Tier.

Es sind maximal drei Tiere pro Betrieb und Jahr förderungsfähig. Bei Betriebszusammenschlüssen werden Zuschüsse für den Ankauf von drei Tieren pro Jahr je Teilhaber gewährt.

5. Förderungsvoraussetzungen:

Teilnahmeberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Steiermark gelegen sind.

Der Ankauf der Tiere muss über eine steirische Absatzveranstaltung oder über Ab-Hof-Verkäufe erfolgen, welche von den steirischen Zuchtverbänden organisiert wurden.

Die Kalbinnenaktion gilt für Zuchtrinder aus der Steiermark für folgende Versteigerungsorte: Greinbach, Traboch und St. Donat.

Die Zuwendung kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.¹

6. **Abwicklung:**

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Rinderzucht Steiermark eG betraut.

Die Zuchtverbände haben bis zum Ende des dem Ankauf folgenden Monats der Rinderzucht Steiermark eG eine Aufstellung der förderungswürdigen Ankäufe samt Verpflichtungserklärung der Förderungsnehmer/-innen zu übermitteln. Auf Basis dieser Aufstellung wird den Förderungsnehmer/-innen der Zuschuss nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Landesmittel auf ihr Konto überwiesen.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Rinderzucht Steiermark eG zur Auszahlung gekommene Zuschüsse zu reduzieren oder zurückzufordern.

Die Rinderzucht Steiermark eG hat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft nach vollständiger Abwicklung der Förderungsmaßnahme folgende Nachweise zu übermitteln:

Hinsichtlich der Abwicklung für das Jahr 2021 sind Verwendungsnachweis und fachlicher Bericht bis spätestens 31.03.2022 vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

7. **Antragstellung:**

Die Rinderzucht Steiermark eG stellt bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 31. Dezember 2020 einen Förderungsantrag für die Abwicklung des Qualitätsprogrammes Zuchtrinder – Kalbinnenaktion für das Jahr 2021.

¹ Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

8. Finanzierung:

Aus der Abwicklung 2020 allfällig übrig gebliebene Mittel können für die Abwicklung 2021 herangezogen werden.

Die Mittel zur Abwicklung der Maßnahme 2021 werden unmittelbar nach Antragstellung, nicht jedoch vor Beschlussfassung der gegenständlichen Richtlinie auf das von der Rinderzucht Steiermark eG angegebene Konto überwiesen.

9. Datenschutz:

Das Land Steiermark und die Rinderzucht Steiermark eG sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at> sowie der Rinderzucht Steiermark <https://www.rinderzucht-stmk.at/datenschutzinformation.html>.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

10. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01. Dezember 2020 in Kraft. Die Richtlinie tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

11. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.